

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Hiddenhausen
für das Haushaltsjahr 2005

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644) in Verbindung mit der Ausnahmegenehmigung des Innenministeriums nach § 126 GO vom 03.04.2001, geändert durch Erlasse vom 30.09.2002, 17.10.2002, 04.11.2003 und 25.11.2004, hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen mit Beschluss vom 12.05.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.885.220 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.232.182 €

Im Finanzplan mit

den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.832.050 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.384.530 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.141.100 €
dem Gesamtnetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	393.500 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	326.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

4.346.962 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

5.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	192 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	381 v.H.
2. Gewerbesteuer	403 v.H.

§ 7

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.11.1995 (GV.NRW S. 1166) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW S. 70) vorliegen.

Hiddenhausen, 12.05.2005

gez. Rolfsmeyer
Bürgermeister

gez. Schnitker
SchriftführerIn

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 04.07.2005 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Rathausstraße 1, vom 17.10. bis 25.10.2005 im Zimmer Nr. 206 und im Anschluss in der Information öffentlich aus und kann ergänzend ab November 2005 über die Internetseite der Gemeinde www.hiddenhausen.de eingesehen werden.

Hiddenhausen, 13.10.2005

Rolfsmeyer
Bürgermeister